

433 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 8. 1972

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen aus Edelmetall

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

Der Schweizerische Bundesrat,

vom Wunsche geleitet, den Austausch von Uhrgehäusen zu fördern und zu erleichtern, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Dr. Hans Heller, Ministerialrat im Bundesministerium für Finanzen,

der Schweizerische Bundesrat

Herrn Dr. Charles Lenz, Oberzolldirektor.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

1. „Österreichisches Gesetz“ das Bundesgesetz vom 24. Februar 1954 über den Feingehalt der Edelmetallgegenstände (Punzierungsgesetz);
2. „Schweizerisches Gesetz“ das Bundesgesetz vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren;
3. „Uhrgehäuse“ jede aus Gold, Silber oder Platin hergestellte Umschließung eines Uhrwerkes mit oder ohne Werk;
4. „Namenspunze“ die im § 4 des österreichischen Gesetzes vorgesehene Namenspunze oder das amtlich bewilligte Fabrikszeichen des Erzeugers; „Feingehaltspunze“ die im § 12 des gleichen Gesetzes vorgesehene Feingehaltspunze;

5. „Verantwortlichkeitsmarke“ die im Artikel 9 des schweizerischen Gesetzes vorgesehene Marke; „amtlicher Stempel“ den im Artikel 15 des gleichen Gesetzes vorgesehenen amtlichen Stempel (Punze).

Artikel 2

(1) Österreichische Uhrgehäuse, die im Zeitpunkt ihrer Einfuhr in die Schweiz die Namenspunze und die Feingehaltspunze tragen, müssen nicht mit dem amtlichen Stempel versehen werden, sofern sie den übrigen Bestimmungen des schweizerischen Gesetzes entsprechen.

(2) Schweizerische Uhrgehäuse, die im Zeitpunkt ihrer Einfuhr nach Österreich die Verantwortlichkeitsmarke und den amtlichen Stempel aufweisen, müssen nicht mit der Feingehaltspunze versehen werden, sofern sie den übrigen Bestimmungen des österreichischen Gesetzes entsprechen.

(3) Den Uhrgehäusen gleichgestellt sind die mit solchen fest verbundenen Ansatzbänder aus Gold, Silber oder Platin, wenn sie die in den Absätzen 1 oder 2 vorgesehenen Punzen und Eigenschaften aufweisen.

Artikel 3

Das österreichische Hauptpunzierungs- und Proberamt und das schweizerische Zentralamt für Edelmetallkontrolle stellen einander sogleich nach Inkrafttreten dieses Abkommens Abbildungen der in ihrem Staat vorgeschriebenen amtlichen Stempel und Feingehaltspunzen zu.

Artikel 4

Aus dem Gebiet einer Vertragspartei stammende Uhrgehäuse, die sich bei der Kontrolle durch die zuständige Verwaltung der anderen Vertragspartei als deren gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend erweisen, werden an den Exporteur zurückgewiesen. Die zuständige Verwaltung der anderen Vertragspartei ist hievon zu verständigen.

Artikel 5

(1) Zur Überprüfung des Feingehaltes eines Uhrgehäuses ist die Strichprobe anzuwenden. In Zweifelsfällen sind analytische Vorproben auf kleinen Mengen durch Spänen oder Feilen entnommenen Probegutes durchzuführen. Wird der ungenügende Feingehalt bestätigt, so ist $\frac{1}{4}$ g des Gegenstandes analytisch zu prüfen.

(2) Die analytischen Proben sind nach folgenden Methoden durchzuführen:

— für Gold: gravimetrisch, durch Kupellation und Trennung mit Salpetersäure;

— für Silber: titrimetrisch, durch Auflösung in Salpetersäure und Titrierung mit Natriumchloridlösung (nach Gay-Lussac) oder Titrierung mit Ammonium- oder Kaliumthiocyanatlösung unter Verwendung von Eisen(III)ammoniumsulfat als Indikator (nach Volhard);

— für Platin: gravimetrisch, durch Auflösen in Königswasser, Fällung mit Ammoniumchlorid und Hitzereduktion zu metallischem Platin.

Mitgefälltes oder mitgerissenes Iridium wird als Platin gezählt.

(3) Als Probetoleranzen werden folgende Minus-Abweichungen zugelassen:

— für Gold und Silber: bis 1 Tausendstel,

— für Platin: bis 2 Tausendstel.

(4) Bei allen Feingehaltsbeanstandungen ist eine Vergleichsprobe (Testprobe) mitzuführen. Bei Gold ist das Proberesultat auf ein Zehntausendstel, bei Silber und Platin auf ein Tausendstel genau anzugeben.

(5) Die Regierungen der beiden Vertragsparteien können andere Prüfmethode zulassen.

Artikel 6

(1) Eine Gemischte Kommission, die so bald als möglich nach dem Inkrafttreten des Abkommens gebildet wird, hat zur Aufgabe:

a) etwaige Vorschläge zur Abänderung dieses Abkommens oder zur Zulassung neuer Prüfmethode auszuarbeiten;

b) Schwierigkeiten zu lösen, die sich aus der Durchführung des Abkommens ergeben könnten.

(2) Die Kommission besteht aus einer österreichischen und einer schweizerischen Delegation von je drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission können sich von Sachverständigen begleiten lassen.

(3) Die Kommission tritt auf Verlangen des Vorsitzenden einer Delegation zusammen.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit schriftlich gekündigt werden und tritt ein Jahr nach seiner Kündigung außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Wien am 14. Februar 1972 in doppelter Urschrift.

Für die Republik Österreich:

Dr. Heller

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Dr. Lenz

Erläuterungen

Der gemäß § 5 des Punzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 68/1954, vom Bundesminister für Finanzen bestellte Punzierungsbeirat hat im Interesse der Förderung der Liberalisierung des Handels ein Abkommen mit der Schweiz empfohlen, das die gegenseitige Anerkennung der Punzierung von Uhren (Uhrgehäuse) aus Edelmetall vorsieht.

Bereits seit Jahren sind Bemühungen im Gange, sowohl zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA als auch der EWG die Punzierungsvorschriften für Edelmetallgegenstände zu vereinheitlichen, zumindest aber die Feingehaltspunzierung bei Exportwaren aus dem Herkunftsland anzuerkennen.

Nach dem geltenden Punzierungsgesetz müssen in Österreich alle zum Verkauf gelangenden in- und ausländischen Edelmetallwaren (einschließlich Uhrgehäuse) auf ihre Feingehaltslegierung überprüft und punziert werden. Diese obligatorische Punzierung besteht in den meisten Ländern; nach dem schweizerischen Punzierungsgesetz gilt sie allerdings nur für Uhren aus Edelmetall, wogegen Armbänder und sonstiger Schmuck aus Gold, Silber oder Platin freiwillig zur amtlichen Punzierung vorgelegt werden können.

Über das „Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen aus Edelmetall“ wurde Einvernehmen mit den zuständigen schweizerischen Stellen erzielt. Das Abkommen entspricht dem Grundsatz, die Freizügigkeit des Handels zu fördern.

Der wesentliche Inhalt des Abkommens besteht darin, daß aus der Schweiz eingeführte Uhren, deren Uhrgehäuse die amtliche schweizerische Feingehaltspunze trägt, nicht noch einmal in Österreich mit einer Feingehaltspunze versehen werden müssen. Um Mißbräuche auszuschließen, finden jedoch durch die Punzierungsämter in beiden Ländern Kontrollen statt. Da die Anerkennung der amtlichen Punzierung aus dem Herkunftsland (Schweiz bzw. Österreich) eine Abweichung von § 6 Abs. 1 des Punzierungsgesetzes bedeutet, ist das im Entwurf vorliegende Abkommen gesetzesändernder Natur

und bedarf der parlamentarischen Genehmigung sowie der Ratifikation durch den Bundespräsidenten. Es bedarf ebenso der Genehmigung durch den Schweizerischen Bundesrat mit nachfolgender Ratifikation.

Zu den einzelnen Artikeln des im Entwurf vorliegenden Abkommens wird bemerkt:

Zu Artikel 1:

In Österreich gilt das Punzierungsgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 68, in der Fassung der BGBl. Nr. 184/1965 und 222/1967.

In der Schweiz gilt das Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren vom 20. Juni 1933.

Zu Artikel 2:

Die amtlichen Stempel (Feingehaltspunzen) werden in beiden Ländern anerkannt, sodaß eine neuerliche Punzierung in Österreich bzw. in der Schweiz entfällt.

Die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Stempel bedeutet jedoch nicht die Anerkennung und Übernahme der gesamten gesetzlichen Bestimmungen für Edelmetalle des anderen Vertragsstaates. Jede Vertragspartei verlangt nach wie vor, daß die eingeführten Uhrgehäuse in bezug auf Feingehalt, Toleranz usw. ihren eigenen Vorschriften entsprechen. Jeder Vertragsstaat behält daher auch das Recht (vgl. Art. 4), die aus dem anderen Vertragsstaat kommenden Uhrgehäuse zu kontrollieren und gegebenenfalls zurückzuweisen.

Gemäß Abs. 3 ist auch die schweizerische bzw. österreichische Punzierung auf einem mit der Uhr fest verbundenen Armband aus Gold, Silber oder Platin anzuerkennen. Da in der Schweiz nur für Uhren die obligatorische Punzierung vorgeschrieben ist, ist anzunehmen, daß auch Ansatzbänder der Einfachheit halber bereits in der Schweiz punziert werden, andernfalls müßten sie in Österreich amtlich punziert werden. Österreichische Uhrgehäuse mit Ansatzbändern unterliegen hingegen bereits hier der amtlichen Punzierung.

Zu Artikel 3:

Die Abbildungen der in Österreich vorgeschriebenen amtlichen Stempel bzw. Feingehaltspunzen sind in der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967, enthalten.

Zu Artikel 4:

Die Einhaltung der Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Abkommens wird in beiden Ländern von den Punzierungsbehörden kontrolliert.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel enthält technische Details der Feingehaltsüberprüfungsmethoden.

Zu Artikel 6:

Eine Gemischte Kommission, bestehend aus je drei Fachleuten beider Länder, soll für die

reibungslose Abwicklung der getroffenen Vereinbarungen sorgen. Sie wird nur bei Bedarf zusammentreten.

Zu Artikel 7:

Da die Anerkennung der amtlichen Punzierung aus dem Herkunftsland (Schweiz bzw. Österreich) eine Abweichung vom geltenden Punzierungsrecht (§ 6 Abs. 1 des Punzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 68/1954) bedeutet, ist das im Entwurf vorliegende Abkommen gesetzesändernder Natur und bedarf der parlamentarischen Genehmigung und Ratifikation. Es bedarf gleichfalls der Genehmigung durch den Schweizerischen Bundesrat mit nachfolgender Ratifikation.

Das Abkommen kann jederzeit schriftlich gekündigt werden und tritt ein Jahr nach seiner Kündigung außer Kraft.